

08.10.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses

am 22.10.2020

## **Antrag**

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP und der Abgeordneten des SSW

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -)**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG -) in der Fassung vom 05. Februar 1992, zuletzt geändert am 08. Mai 2020 (GVObI. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

#### Erstattung von Verdienstaufschlag bei Selbstständigen

Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit, die mindestens 16 Jahre alt, auf selbstständiger Basis tätig sind und die eine entsprechende Qualifikation nachweisen oder erwerben wollen, ist auf Antrag Verdienstaufschlag zu gewähren. Der vom Land zu leistende Verdienstaufschlag muss infolge der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Jugendarbeit entstanden sein. § 23 Absatz 3 und 4 gelten entsprechend.“

2. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird in der Aufzählung in Satz 1 die folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. und ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen und demokratisch legitimiert sind.“ Am Ende der Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma und am Ende der Nr. 2 der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden am Ende des Satzes nach den Worten „Satz 1 Nr. 1“ die Worte „und 3, insbesondere wie Vertreter der Jugendmitbestimmungsgremien bestimmt werden, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt mehrere Jugendmitbestimmungsgremien gebildet sind“ angefügt.

3. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „fünfzehn“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird in der Aufzählung die folgende neue Nummer 3 eingefügt: „3. eine Person auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände,“. Die bisherigen Nummern 3. bis 8. werden zu Nummern 4. bis 9.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „Artikel 6“ durch die Wörter „Artikel 9“ ersetzt. Nach den Worten „Verfassung des Landes Schleswig-Holstein“ wird wie folgt ergänzt: „in der Fassung vom 02. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 344), letzte ber. Änderung durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1008). Die Worte „Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93“ werden durch die Worte: „Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464“ ersetzt, die Worte „4. April 2013“ durch die Worte „16. Januar.2019“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „30“.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### **Begründung:**

Die einzelnen Gesetzesänderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 Nummer 1

Der neu eingefügte § 23a regelt einen Erstattungsanspruch für Selbstständige, die aufgrund von Mitarbeit in der Jugendarbeit einen Verdienstaufschlag erleiden. Um die Gleichstellung von beruflich Selbstständigen zu dem in § 23 Abs. 1 benannten Personenkreis herzustellen, ist die Einführung des Erstattungsanspruchs für Selbstständige notwendig. Damit verbunden ist eine Stärkung der Jugendarbeit in Schleswig-Holstein, da durch die Einführung der Erstattung von Verdienstaufschlag bei Selbstständigen der angesprochene Personenkreis von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit erweitert wird.

#### Zu Artikel 1 Nummer 2a

Durch die Berufung eines Mitglieds aus Jugendmitbestimmungsgremien wird die obligatorische Anzahl der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss um eins erhöht. Die Berufung dieses Mitglieds hat zur Folge, dass die Kinder- und Jugendbeteiligung gestärkt und Belange von Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise bei politischen Fragestellungen berücksichtigt werden. Der Jugendhilfeausschuss ist das bedeutendste und einflussreichste Gremium der kommunalen Jugendhilfe, weshalb es geboten erscheint, die unmittelbare Kinder- und Jugendbeteiligung in diesem Gremium zu ermöglichen. Die Qualität der Arbeit des Jugendhilfeausschusses ist entscheidend dafür, ob und wie die Interessen der Kinder und Jugendlichen öffentliche Beachtung finden. Das Gesetz berücksichtigt zudem die Situation in Schleswig-Holstein, dass Kinder- und Jugendbeiräte nicht flächendeckend existieren.

Bei Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

#### Zu Artikel 1 Nummer 2b

Durch die Ergänzung wird erreicht, dass auch für das Mitglied, das die Belange der Jugendbestimmungsgremien unmittelbar vertritt, das Nähere über seine Bestellung, insbesondere wenn mehrere Jugendmitbestimmungsgremien in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt bestehen, durch Satzung des Jugendamtes geregelt wird.

#### Zu Artikel 1 Nummer 3a

Die Änderung ist notwendig, da die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder von fünfzehn auf sechzehn erhöht wird.

#### Zu Artikel 1 Nummer 3b

In Schleswig-Holstein gibt es in der stationären Jugendpflege circa 5.500 bis 6.500 Plätze. Circa 25 bis 30 % dieser Plätze werden von Trägern vorgehalten, die in Verbänden unter dem Dach der Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände organisiert sind. Derzeit hat die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände aber kein eigenes Vorschlagsrecht und wird daher im Landesjugendhilfeausschuss auch nicht repräsentiert. Effektiv qualitätsverbessernde Maßnahmen und Vereinbarungen im Bereich der Jugendhilfe sind ohne Beteiligung der privaten Träger kaum zu erreichen. Daher wird der Kreis der stimmberechtigten Mitglieder im Landesjugendhilfeausschuss um eine Person, die die Landesarbeitsgemeinschaft der privaten Jugendhilfeverbände vertritt, erweitert.

Bei Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 1 Nummer 3c

Hierbei handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

gez. Tobias von der Heide  
und Fraktion

gez. Aminata Touré  
und Fraktion

gez. Dennys Bornhöft  
und Fraktion

gez. Christian Dirschauer  
und die Abgeordneten des SSW